

**Öffentlich-rechtlicher Kooperationsvertrag
zwischen
dem Schulverband Dinkelscherben, dem Schulverband Welden
und dem Schulverband Zusmarshausen
für den
Schulverbund Augsburg Land West**

Präambel

Für die Hauptschulen Dinkelscherben, Welden und Zusmarshausen ist beabsichtigt, gemeinsam in einem Schulverbund die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung zu Mittelschulen zu schaffen. Die beteiligten Schulaufwandsträger treffen im Rahmen dieses öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrages die folgenden Bestimmungen für Angelegenheiten des Schulaufwands innerhalb des Verbundes, die nicht ausschließlich den Aufgabenbereich eines einzelnen Schulaufwandsträgers betreffen:

**§ 1
Vertragsparteien**

Vertragsparteien des Kooperationsvertrags sind

- der Schulverband Dinkelscherben als Träger des Schulaufwands für die Hauptschule Dinkelscherben
- der Schulverband Welden als Träger des Schulaufwands für die Hauptschule Welden
- der Schulverband Zusmarshausen als Träger des Schulaufwands für die Hauptschule Zusmarshausen

**§ 2
Mittelschulen, Grundsätze der Kooperation, Schlichtung**

- (1) Der Vertrag soll die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Hauptschulen Dinkelscherben, Welden und Zusmarshausen als Mittelschulen in einem Schulverbund weitergeführt werden. Durch Gesetz, Rechts- oder Verwaltungsvorschrift vorgegebene Zuständigkeiten werden nicht berührt.
- (2) Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen des Schulverbundes vertrauensvoll zusammen und stimmen sich in allen den Schulverbund betreffenden Angelegenheiten gegenseitig ab. Sie tauschen regelmäßig die Informationen aus, die für ihre Arbeit im Rahmen des Schulverbundes von Bedeutung sind. Die Vertragsparteien bemühen sich um die einvernehmliche Lösung auftretender Konflikte. Können Meinungsverschiedenheiten nicht einvernehmlich beigelegt werden, ist das Staatliche Schulamt Augsburg zur Schlichtung anzurufen. Das Staatliche Schulamt macht einen Schlichtungsvorschlag; es ist nicht zur Änderung der Vereinbarung ermächtigt.
- (3) Der Schulverbund trägt den Namen Augsburg Land West.

§ 3

Verbundversammlung, Sprecher

- (1) Der Verbund besitzt eine Verbundversammlung. Die Verbundversammlung setzt sich aus je einem Vertreter der am Verbund beteiligten Schulaufwandsträger zusammen. Die Mitglieder der Verbundversammlung handeln in Vertretung und mit Vollmacht der am Verbund beteiligten Schulaufwandsträger. Sie besitzen alle das gleiche Stimmrecht. Die Verbundversammlung trifft ihre Entscheidungen einstimmig.
- (2) Aufgabe der Verbundversammlung ist die gemeinsame Abstimmung und Regelung verbundbezogener Aufgaben der Schulaufwandsträger. Dazu gehören insbesondere die Vorbereitung der Änderung der vorliegenden Verbundvereinbarung und die Abstimmung der Haltung der Schulaufwandsträger im Verbundausschuss.
- (3) Die Verbundversammlung kann einen Sprecher des Verbundes bestimmen, der die Geschäftsführung des Verbundes sicherstellt. Dem Sprecher können einstimmig verbundbezogene Aufgaben der Schulaufwandsträger zur Erledigung für die Schulaufwandsträger übertragen werden. Der Sprecher handelt im Rahmen der übertragenen Aufgaben im Auftrag aller Mitglieder des Verbundes.

§ 4

Sprengel

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass für das gesamte Verbundgebiet, bestehend aus den bisherigen Sprengeln der Hauptschulen Dinkelscherben, Welden und Zusmarshausen, durch die Regierung ein einheitlicher Sprengel für alle Mittelschulen des Verbundes festgelegt werden soll.
- (2) Die bisherigen Schulsprengel werden als Einzugsbereiche der Schulen bestimmt. Die Einzugsbereiche bilden die Grundlage für die Abrechnung von Kosten.

§ 5

Standorte der Bildungsangebote, Beschränkung der Freiheit der Schulwahl

- (1) Der Mittlere-Reife-Zug wird in Zusmarshausen angeboten.
Falls es darüber hinaus die Schülerzahlen zulassen, kann auch in Dinkelscherben und Welden ein Mittlere-Reife-Zug eingerichtet werden.
Ein offenes bzw. gebundenes Ganztagesangebot besteht an den Hauptschulen Dinkelscherben, Welden und Zusmarshausen.
- (2) Jeweils eine gebundene Ganztagesklasse der Jahrgänge 5 und 6 wird in Altenmünster beschult.
Darüber hinausgehende Ganztagesklassen der Jahrgänge 5 und 6 werden in Dinkelscherben oder Zusmarshausen eingerichtet.
Gebundene Ganztagesklassen der Jahrgänge 7 bis 9 werden in Dinkelscherben oder Zusmarshausen eingerichtet.
Offene Ganztagesklassen können an allen Schulstandorten angeboten werden.

- (3) In Altenmünster werden Außenstellen aus dem Schulverband Welden in den Jahrgangsstufen 5 und 6 eingerichtet (Regelklassen). Bei 2-zügigkeit in diesen Jahrgangsstufen alle 4 Klassen.
Dies gilt, solange die Schülerzahlen eine solche Planung ermöglichen und dies schulorganisatorisch sinnvoll ist.
- (4) Die Vorgaben der Regierung von Schwaben im Anhörungsschreiben vom 24.03.2010, zum Umsprengelungsantrag der Gemeinde Altenmünster, dass die Sprengeländerungen für die Kinder der Jahrgangsstufe 5 ab dem Schuljahr 2010/2011 gelten, werden eingehalten.
Damit sollen die Auswirkungen auf die Schülerinnen und Schüler möglichst gering gehalten werden.
- (5) Die Freiheit der Schulwahl innerhalb des Verbundes wird auf das Einzugsgebiet der jeweiligen Hauptschule beschränkt, sofern das gewünschte Bildungsangebot vorhanden ist.
- (6) Die Klassenbildung liegt in den Händen des Verbundkoordinators, die dieser unter Berücksichtigung der Grundsätze dieser Vereinbarung und im Benehmen mit dem Verbundausschuss durchführt. Der Verbundkoordinator hat das Einvernehmen mit den beteiligten Rektoren herzustellen. Die Schulaufwandsträger stellen dem Verbundkoordinator jeweils eine aktuelle Aufstellung der an ihren Schulen für die Unterrichtsversorgung bereit stehenden Räume (insbesondere Klassen- und Fachräume sowie der Räume für Ganztagsangebote) und deren Kapazitäten und Ausstattung zur Verfügung. Die Aufgabe als Verbundkoordinator nehmen wechselweise (schuljährlich) die Rektoren der Hauptschulen Dinkelscherben, Welden und Zusmarshausen wahr.
- (7) Die Festlegungen der Absätze 1 bis 6 gelten solange, bis die Verbundversammlung eine Änderung beschließt.

§ 6

Schulanlagen, Schulaufwand, Investitionen

- (1) Die Eigentumsverhältnisse an den Schulanlagen werden durch diesen Vertrag nicht verändert.
- (2) Vorbehaltlich der Regelungen in § 7 trägt jede Vertragspartei den Schulaufwand für die Schule, für die er Aufwandsträger ist. Zum Schulaufwand der jeweiligen Schule gehören die Aufwendungen für die Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt im Verbundgebiet, die die Schule nach Maßgabe der Klasseneinteilung tatsächlich besuchen.
- (3) Für Investitionskosten gilt Abs. 2 entsprechend, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart wird.

§ 7 Schülerbeförderung

- (1) Jeder Schulaufwandsträger organisiert in Abstimmung mit den anderen Schulaufwandsträgern die notwendige Beförderung der Schüler, die seine Schule besuchen.
- (2) Die staatlichen Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung werden vom jeweiligen Kostenträger geltend gemacht. Die nach Abzug der staatlichen Zuweisungen verbleibenden Aufwendungen für die Beförderung der Schüler auf dem Schulweg, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Verbundgebiets, aber außerhalb des Einzugsbereichs der besuchten Schule haben, werden von den Vertragsparteien gemeinsam getragen. Dazu übernehmen die Aufwandsträger für jeden Schüler, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb ihres Einzugsbereiches hat, aber eine andere Schule im Verbund besucht, einen pauschalen Beförderungskostenanteil; für Schüler, die nicht regelmäßig 5 Tage der Woche (zu einer Schule außerhalb des Einzugsbereichs) fahren müssten, ist der Anteil entsprechend zu kürzen. Der pauschale Beförderungskostenanteil je Schüler wird wie folgt errechnet:

Summe aller Aufwendungen (abzüglich staatliche Zuweisungen) für die Beförderung der Schüler, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Verbundgebietes, aber außerhalb des Einzugsbereichs der besuchten Schule haben, geteilt durch die Gesamtzahl dieser beförderungspflichtigen Schüler.

Die Organisation der jährlichen Ausgleichszahlungen wird von der Verbundversammlung einem der Schulaufwandsträger übertragen. Diesem stellen die Verbundmitglieder die zur Abrechnung notwendigen Informationen jeweils bis 30.09. zur Verfügung. Die Abrechnung ist bis 4 Wochen nach Eingang der letzten Informationen sicherzustellen. Die Ausgleichszahlungen sind mit Zustellung der Abrechnung fällig.

- (3) In Abweichung von Abs. 1 kann die Organisation der Schülerbeförderung durch Beschluss der Verbundversammlung auch einem Schulaufwandsträger oder einem Dritten (z.B. dem Landkreis) übertragen werden. Dieser organisiert in Abstimmung mit den anderen Schulaufwandsträgern die notwendige Beförderung der Schüler für den gesamten Verbund und rechnet die Kosten mit den Verbundmitgliedern ab.

§ 8 Laufzeit

Der Vertrag wird unbefristet geschlossen. Die Kündigung ist für die Dauer von 4 Jahren ausgeschlossen. Nach Ablauf dieser Zeit kann jede Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Schuljahres (31.07.) gegenüber den anderen Vertragsparteien erklären, aus dem Vertrag austreten zu wollen; diese Erklärung bedarf der Schriftform und muss begründet werden. Tritt eine Vertragspartei aus dem Vertrag aus, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam, soweit er weiterhin die Grundlage für den Bestand einer Mittelschule bildet.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirkung des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 10 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 01.08.2010 in Kraft. Er wird wirksam, wenn die Regierung erklärt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Schulverbund und die damit einhergehende Sprengelgestaltung bestehen.

Dinkelscherben, 21.05.2010

Welden, 21.05.2010

Zusmarshausen, 21.05.2010

Dr. Max Stummböck
Stv. Vorsitzender SV Dinkelscherben

Peter Bergmeir
Vorsitzender SV Welden

Albert Lettinger
Vorsitzender SV Zusmarshausen

Anlage: Erklärung der Schulen zur Zusammenarbeit im Schulverbund